OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601610/3/SE/VT

Datum:
Linz, 24. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A H, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, vom 20. Oktober 2016 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. September 2016, GZ: VStV/916300354483/2016, wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) vom 19. September 2016, GZ: VStV/916300354483/2016, wurde A H (kurz: Beschwerdeführer) u.a. belangt, weil er am 27. Februar 2016, 7:39 Uhr in L, nächst x, stadteinwärts als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 35 km/h überschritten hat (Spruchpunkt 1). Dadurch wurde § 52 lit. a Z 11a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt und gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 eine Geldstrafe von 150 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 13 Stunden verhängt. Ferner wurde gemäß § 64 VStG ein entsprechender Kostenbeitrag zum Strafverfahren verhängt.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der dem Spruch zu Grunde liegende Sachverhalt durch die Messungen mittels eines geeichten Geschwindigkeitsmessgerätes zweifelsfrei erwiesen sei. Die angelastete Verwaltungsübertretung sei innerhalb der 30 km/h-Zonenbeschränkung begangen worden. Aus dem angefertigten Video der Nachfahrt ergebe sich, dass zum genauen Tatzeitpunkt, nämlich um 07:39:29 Uhr, sich das gegenständliche Fahrzeug noch innerhalb der 30 km/h-Zonenbeschränkung befunden habe. Zu diesem Zeitpunkt sei die angelastete Geschwindigkeit gemessen worden. Zum genauen Tatzeitpunkt sei zwar die Westbahnunterführung bereits passiert gewesen, das Ende der Zonenbeschränkung sei jedoch eindeutig erst nach der Geschwindigkeitsmessung kundgemacht.

I.2. Gegen Spruchpunkt 1. dieses Bescheides erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt 1. in vollem Umfang bekämpft und die Aufhebung dieses Spruchpunktes beantragt wird.

Der Beschwerdeführer wendet zusammenfassend ein, dass sich der Tatort „x“ außerhalb der 30 km/h-Zone befinde und der Tatvorwurf daher nicht berechtigt sei. Die belangte Behörde habe es unterlassen, einen Lokalaugenschein durchzuführen. Überdies sei die verhängte Geldstrafe zu hoch. Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines Lokalaugenscheines beantragt sowie der Beschwerde Folge zu geben bzw. die Geldstrafe auf eine tat- und schuldangemessene Höhe herabzusetzen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 27. Oktober 2016, ohne eine

Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Gemäß Artikel 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Die erkennende Richterin hat am 10. Februar 2017 am Tatort L, x, einen Lokalaugenschein durchgeführt. Dabei hat sie festgestellt, dass sich die planliche Darstellung der 30 km/h-Zone mit der Realität deckt. In Höhe x ist eine 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung, die 30 km/h-Zone endet ca. 10 Meter nach der Westbahnunterführung Richtung stadteinwärts. Das Objekt x befindet sich mehr als 10m nach dem Ende der 30 km/h-Zone.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie Durchführung eines Lokalaugenscheins.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

In der x L, nächst x ist eine höchst zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h erlaubt. Die 30 km/h-Zone endet in diesem Bereich ca. 10 Meter nach der Westbahnunterführung Richtung stadteinwärts. Der Beschwerdeführer fuhr am 27.2.2016 um 7:39 Uhr nächst x mit einer – unter Abzug der Messtoleranz – gemessenen Geschwindigkeit von 65 km/h.

III.3. Aufgrund der vorliegenden Verordnung über die gegenständliche 30 km/h-Zone und des durchgeführten Lokalaugenscheines steht fest, dass „nächst“ x, L, eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt ist. Wenn die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses anführt, dass zum genauen Tatzeitpunkt 07:39:29 Uhr zwar die Westbahnunterführung bereits passiert gewesen sei, das Ende der Zonenbeschränkung jedoch eindeutig erst nach der Geschwindigkeitsmessung kundgemacht sei, so ist festzuhalten, dass die belangte Behörde im Spruch aber einen anderen Tatort angegeben hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen.

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[...]

(11a) „ZONENBESCHRÄNKUNG“
[...]

ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.“

III.2. Der wesentlichen Sachverhaltsannahme der belangten Behörde, dass der Beschwerdeführer am 27. Februar 2016 um 7:39 Uhr in L, nächst x, stadteinwärts in einer 30 km/h-Zone die Geschwindigkeit um 35 km/h überschritten hat, kann nicht gefolgt werden. Der im Spruch angeführte Tatort „nächst x“ befindet sich innerhalb einer 50 km/h-Zone.

Es war daher der Beschwerde Folge zu geben und Spruchpunkt 1. des gegenständlich angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und diesbezüglich das Strafverfahren einzustellen.

IV. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer